

Verwaltungsrichtlinie zur Vergabe von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Landeshauptstadt Mainz

Grundlagen:

- Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist"
- Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 21. Dezember 1993, zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213)
- Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 03. September 2019
- Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728)

§ 1 Aufnahme eines Kindes in eine städtische Tageseinrichtung¹

Grundlage für die Aufnahme ist die Kindertagesstättensatzung der Landeshauptstadt Mainz vom 17.01.2014.

Liegen für eine Tageseinrichtung mehr Aufnahmeanträge vor als freie Plätze zur Verfügung stehen (§ 3 Abs. 3 S. 5), so erfolgt die Aufnahme nach den folgenden kindbezogenen Prioritäten:

1. Die Förderung in der Kindertagesstätte ist für die Entwicklung des Kindes zu einer (selbstbestimmten)², eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten.

Der Vorrang dieses Kriteriums leitet sich aus dem programmatischen Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe aus § 1 SGB VIII ab.

Hierbei wird insbesondere Kindern im Hinblick auf die Wahrung des Kindeswohls eine frühe Förderung in einer Kindertagesstätte als eine wichtige Voraussetzung für die Kompensation von spezifischen Benachteiligungen zuteil.

Spezifische Benachteiligungen können sich unter anderem aus sozialer Benachteiligung oder dem Vorliegen einer Erkrankung und/oder Behinderung in der Familie, welche die Betreuung des Kindes stark einschränkt, ergeben.

Das Vorliegen dieses Kriteriums prüft das Amt für Jugend und Familie im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Rahmen eines internen Clearingverfahrens auf der Grundlage des Elternwillens sowie pädagogischen Erkenntnissen und Einschätzungen; wenn dies erforderlich ist wird hierbei auch psychologische und/oder medizinische Expertise einbezogen. Entsprechende Nachweise (beispielsweise in Form von fachärztlichen Attesten oder Nachweise über amtlich festgestellte Beeinträchtigungen) sind entsprechend vorzulegen.

2. Das Kind wird im nachfolgenden Betreuungsjahr schulpflichtig und hat noch

¹ Das neue KiTaG RLP hat nur noch die Bezeichnung „Tageseinrichtung“ (§ 2 Abs. 1)

² Das in § 1 SGB VIII formulierte programmatische Leitbild für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe soll im Rahmen der SGB VIII-Reform in § 1 Abs. 1 durch den Aspekt der „Selbstbestimmtheit“ erweitert werden.

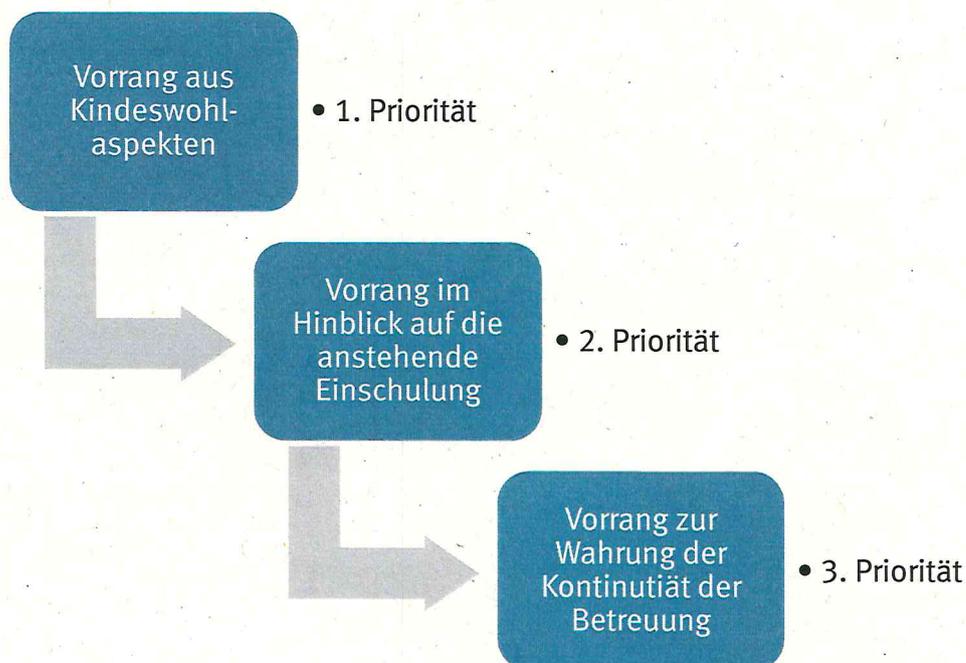
keine Kindertagesstätte besucht.

Der Vorrang dieses Kriteriums leitet sich aus § 4 des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes ab. Demnach soll der Träger der öffentlichen

Jugendhilfe darauf hinwirken, dass der Kindergarten in dem Jahr, das der Schulpflicht vorausgeht, möglichst von allen Kindern besucht wird.

3. Das Kind wird zum Zeitpunkt der gewünschten Förderung in einem Kindergarten bereits in einer Krippe oder in Kindertagespflege betreut.

Der Vorrang dieses Kriteriums leitet sich daraus ab, den Anspruch des Kindes nach frühkindlicher Bildung und Betreuung zu sichern und Brüche zu vermeiden. Deshalb werden Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben und bereits in einer nach SGB VIII öffentlich geförderten Einrichtung/einer Kinderkrippe oder Kindertagespflegestelle betreut werden, im folgenden Kindergartenjahr vorrangig in eine Kindergartengruppe aufgenommen. *Alle bereits betreuten Kinder haben einen Anspruch auf einen nahtlosen Übergang in eine Kindergartengruppe.* Hiermit soll eine Gleichbehandlung von Kindern, die eine Betreuung *außerhalb* in einer Kita mit Krippenbereich erhalten haben, sichergestellt werden. Somit wird auch der Sekundäranspruch der Eltern auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewahrt, indem eine Sicherung der Betreuung stattfindet. Eine zweite Eingewöhnung stellt Kinder und Eltern während der Berufstätigkeit bereits vor besondere Herausforderungen.

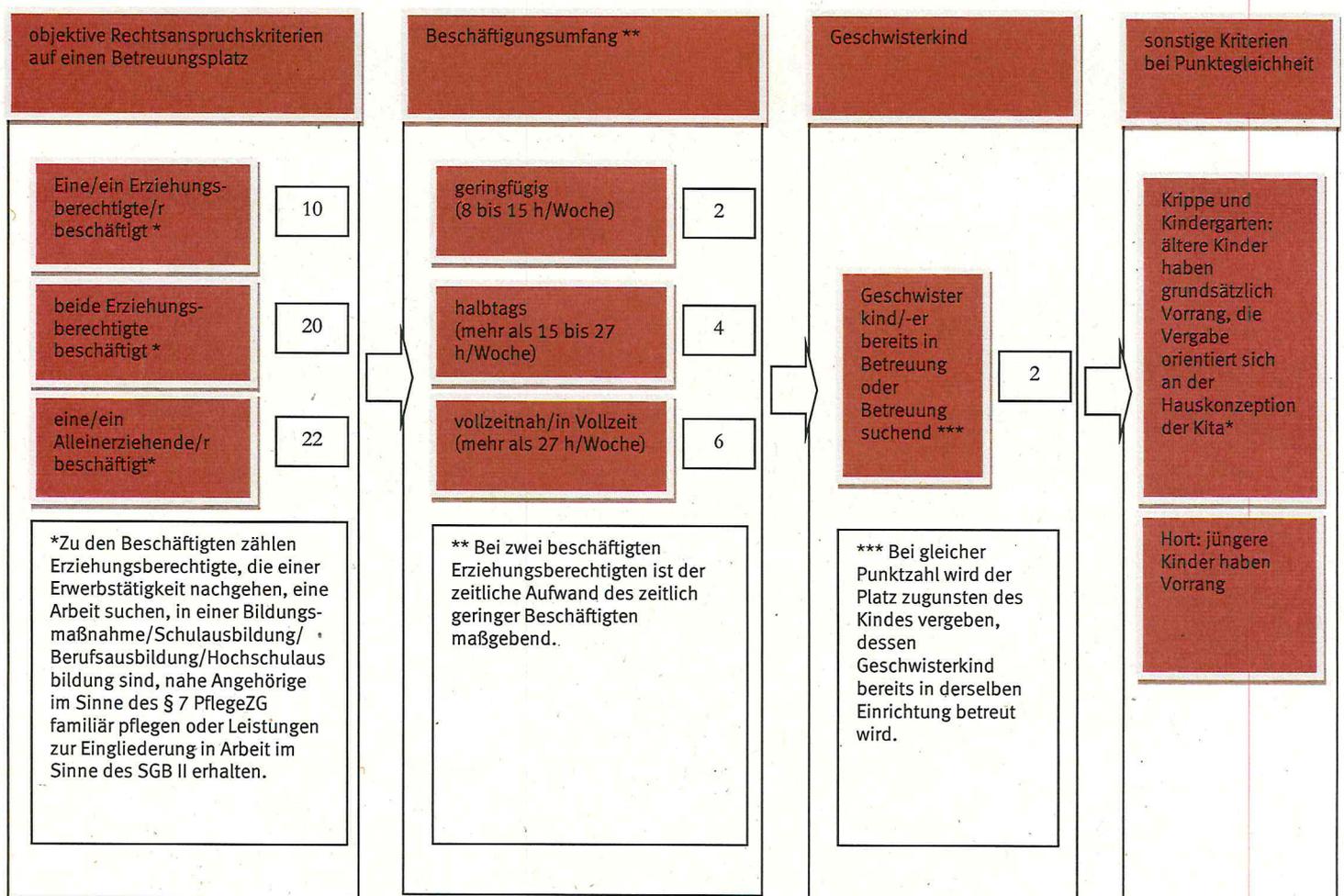


Bei Kindern, bei denen die Kriterien 1 bis 3 nicht zur Anwendung kommen, haben sodann diejenigen Vorrang, bei denen die Eltern oder ein Elternteil (bei getrenntlebenden Eltern der Elternteil, bei dem das Kind überwiegend lebt) in einer städtischen Tageseinrichtung als pädagogische Fachkräfte beschäftigt sind bzw. als pädagogische Fachkraft beschäftigt werden sollen.

Der Vorrang dieses Kriteriums leitet sich aus der Verpflichtung der Landeshauptstadt Mainz als örtlicher öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe ab, im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung gem. § 79 SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten vorzuhalten; gegen sie richtet sich der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte (Garantenstellung).

Können Stellen für das pädagogische Fachpersonal in einer Kindertagesstätte nicht besetzt werden, hat dies zur Folge, dass dann ein Teil der Betreuungsplätze nicht bereitgestellt werden kann. Es liegt somit im (überragenden) öffentlichen Interesse, dass die städtischen Kindertagesstätten über das notwendige (Fach-)Personal zur Gewährleistung der Betreuung der Kinder verfügen.

Bei den Kindern, bei denen die o. g. Kriterien nicht zur Anwendung kommen, gelten die folgenden elternbezogenen Bewertungskriterien nach Punkten (je mehr Punkte, desto höher die Priorität bei der Platzvergabe):



*Die Vergabe bei Punktegleichheit erfolgt im Einklang mit der Hauskonzeption, um die der Hauskonzeption der jeweiligen Kita entsprechende alters- und geschlechtsmäßige Durchmischung der Kinder zu gewährleisten.

Maßgeblich für die Prüfung, ob und wenn ja welche Kriterien vorliegen ist der Zeitpunkt, ab dem die jeweilige Betreuung gewünscht wird.

Wird die Förderung in einer Tageseinrichtung aufgrund einer beruflichen Tätigkeit gewünscht ist von den Eltern/dem maßgeblichen Elternteil eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, aus dem der tatsächliche Umfang der täglichen Arbeitszeit und daraus folgernd der tatsächlich notwendige Betreuungsumfang für das Kind ersichtlich ist.

§ 2 Prüfung der Kriterien

Das Amt für Jugend und Familie wird ermächtigt, weitere Einzelheiten zur Prüfung, ob und wenn ja welche Kriterien zu Anwendung kommen, durch entsprechende Handlungsempfehlungen zu regeln.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Mainz in Kraft.

Mainz, 2022
Stadtverwaltung Mainz

Michael Ebling
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Mainz